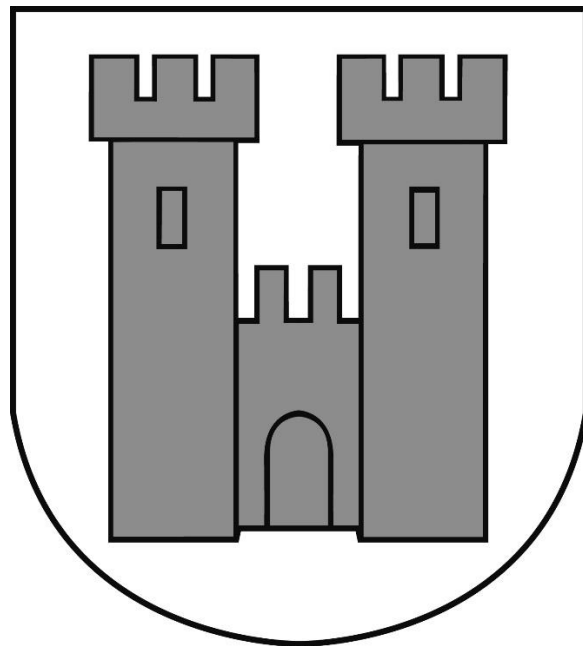


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Schulreglement

2010

1.12.32

Die Einwohnergemeinde Erlenbach i.S., gestützt auf

Art. 51 des Volksschulgesetzes (VSG)

Art. 4 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S. (GO)

beschliesst

- Schulen **Art. 1** ¹ Das Schulwesen der Gemeinde Erlenbach i.S. umfasst:
- a Den Kindergarten
 - b Die Volksschule
 - c Die Tagesschule
- Kindergarten **Art. 2** ¹ Der Kindergarten untersteht der Schulkommission.
Volksschule ² Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.
- Art. 3** ¹ Zur Volksschule der Gemeinde Erlenbach gehören
- a) Die Klassen der Primarstufe (1.- 6. Schuljahr)
 - b) Die Klassen der Sekundarstufe I (7.- 9. Real- und Sekundarschule)
- ² Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.
- Integration **Art. 4** ¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich in den Regelklassen unterrichtet.
² In den Regelklassen werden die besonderen Massnahmen während oder zusätzlich zum Unterricht umgesetzt.
³ In den besonderen Klassen werden Kinder unterrichtet, wenn der Grund ihrer Zuweisung so beschaffen ist, dass
- a) diesem durch besondere Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht genügend Rechnung getragen werden kann oder
 - b) die Regelklasse durch diesen in zu hohem Ausmass betroffen ist.
- Tagesschule **Art. 5** ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
² Um die Betreuung der Kinder insbesondere bei beruflicher Abwesenheit der Eltern sicherzustellen, stellt die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereit, für die keine genügende Nachfrage besteht, sofern die Gemeindeversammlung einem entsprechenden Kredit zugestimmt hat.
- Gebühren TS **Art. 6** ¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.
² Für die Mahlzeiten werden kostendeckende Gebühren erhoben
³ Der Gemeinderat setzt die Mahlzeitengebühr auf Antrag der Schulkommission fest.

Pädagogischer
Anspruch TS

Art. 7 ¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (normaler pädagogischer Anspruch).

²Ein Tagesschulangebot mit tiefem pädagogischen Anspruch wird geführt, wenn nicht genügend pädagogisch ausgebildetes Personal rekrutiert werden kann.

Anstellung
Tagesschul-
personal

Art. 8 Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich für das pädagogisch ausgebildete Personal nach dem Lehreranstellungsgesetz; für das übrige Personal nach dem Personalrecht der Gemeinde.

Schulbehörden

Art. 9 ¹ Die Schulbehörden der Gemeinde Erlenbach i.S. sind:

- a) Der Gemeinderat
- b) Die Schulkommission

² Mit besonderen Aufgaben im schulischen Bereich befassen sich zudem

- a) Schulleitung gemäss VSV Art. 8 und 9
- b) Lehrerkonferenzen, gemäss VSV Art. 10-14:

Errichten und
Aufheben
Schulstandorte
Errichten und
Schaffen von
Klassen

Art. 10 ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Schulen und Kindergärten.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Klassen auf Antrag der Schulkommission.

³ Die Beschlüsse gemäss Abs. 2 unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Kantonalen Erziehungsdirektion.

⁴ Die Schulkommission beschliesst über die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht.

⁵ Die Schulkommission erlässt Vorschriften über die ausserschulische Benützung von Kindergärten, Schulhäusern, Turnhallen und Turn- und Sportplätze.

⁶ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benützung der Anlagen gemäss Abs. 5 durch Dritte fest.

Kommission

Art. 11 ¹ Es besteht eine Schulkommission für die Kindergärten, die Primar- und Realklassen sowie das Tagesschulangebot.

² Mitgliederzahl, Wahl und Amtsdauer werden in der Gemeindeordnung geregelt.

³ Ihre Aufgaben und die Zuständigkeiten sind im Anhang zur Gemeindeordnung und im Funktionendiagramm geregelt.

Schulleitung und
Tagesschul-
leitung

Art. 12 ¹ Der Kindergarten und die Volksschule Erlenbach werden durch eine Schulleitung und die Tagesschule durch eine Tagesschulleitung geführt.

² Die Leitungen werden durch die Schulkommission angestellt.

³ Ihre Kompetenzen sind im Funktionendiagramm geregelt.

Zuweisung
Schulstandorte

Art. 13 ¹ Die Kinder im Ortsteil Latterbach werden der Schulanlage Latterbach zugewiesen. Alle anderen Ortsteile besuchen die Schulanlagen in Erlenbach.

² Die Zuweisung der Kinder kann zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen von Abs. 1 abweichend erfolgen.

Zumutbarkeit des
Schulwegs

Art. 14 ¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schule) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (Weg zwischen Schulen, Turnhallen, Tagesschule) müssen zumutbar sein.

² Sind sie dies nicht, ergreift der Gemeinderat von Erlenbach i.S. geeignete Massnahmen.

Art. 15 ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1.1.2010 in Kraft.

² Mit dem In-Kraft-Treten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Erlenbach, 7. Dezember 2009

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Die Sekretärin:

Martin Jutzeler Sonja Wiedmer

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. November 2009 bis 7. Dezember 2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflagefrist war in den Amtsanzeigern vom 5. und 12. November 2009 publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Erlenbach, 11. Januar 2010

Die Gemeindeverwalterin

Sonja Wiedmer